

Wichtige Information zur Führung der Ausbildungsnachweise

Rechtsgrundlage: Der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis ist **Zulassungsvoraussetzung für die Abschluss- und Umschulungsprüfung** (§ 8 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen v. 01.02.2021 gem. § 47 Abs.1 und § 79 Abs. 4 nach BBiG Mai 2020)

Gesetzliche Regelung

Mit dem Unterschreiben des Ausbildungsvertrages geht jede/r Auszubildende die **Pflicht** ein, Ausbildungsnachweise zu führen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, diese Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit im Betrieb zu führen. Werden die Ausbildungsnachweise vom Auszubildenden nicht ordnungsgemäß geführt, dem Ausbilder nicht vorgelegt oder verspätet vorgelegt, liegt eine Pflichtverletzung vor. Dies gilt auch für den Betrieb bzw. Ausbilder, wenn dieser seiner Kontrollpflicht nicht nachkommt.

Der Ausbildungsnachweis dient der schriftlichen **Aufzeichnung des Ausbildungsverlaufs**. Somit ist er für alle Ausbildungsbeteiligte (Auszubildender, Betrieb und IHK) ein wichtiges **Kontroll- und Nachweisinstrument**. So kann die ordnungsgemäße Vermittlung der Ausbildungsinhalte entsprechend der sachlichen und zeitlichen Gliederung der einzelnen Berufe nachvollzogen werden. Dies ist bedeutend z. B. bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Aufgrund der momentanen Umstellung auf einen umfassenden Digitalisierungsprozess ist es für Ausbildende (Betriebe) und Auszubildende erforderlich, hierzu die aktuellsten Informationen und Downloads unserer Homepage zu entnehmen:

www.ihk.de/ostwuerttemberg



Suchbegriff Nr. 3295518

Mit der Nutzung des neuen „Online Berichtsheftes“ der Industrie- und Handelskammern im Serviceportal-Bildung wird das Führen und Pflegen der Ausbildungsnachweise für alle Beteiligten moderner und effektiver.

Detailinformationen zu diesem kostenlosen Service-Angebot
www.ihk.de/ostwuerttemberg Suchbegriff Nr. 6011326